

Gesellschaftervertrag der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Dauer, Name, und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau (LAGA) 2026 in Aue-Bad Schlema errichtet.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Namen
„Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH“.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aue-Bad Schlema.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
 - (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Kunst und der Bildung.
 - (3) Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der 10. Sächsischen Landesgartenschau im Jahr 2026 in Aue-Bad Schlema, deren Zielsetzung für das Handeln aller Beteiligten wie folgt festgelegt wird:
 - a) einen Beitrag zur Stadtentwicklung leisten durch die Schaffung neuer Grünanlagen und die Umgestaltung und Sanierung der Landschafts- und Industriebrachen,
 - b) den Einwohnern und Gästen der Stadt erweiterte Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sichern,
 - c) in der Bevölkerung das Verständnis für die Erfordernisse des Schutzes von Natur und Umwelt einschließlich der Pflanzenzucht fördern.
 - (4) Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Erfahrungen und Vorgaben der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen mbH (nachfolgend FSLGS mbH) Dresden und erkennt diese für das Handeln ihrer Mitarbeiter als verbindlich an.
-

-
- (5) Die Gesellschaft kann alle nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 erforderlichen oder damit in Verbindung stehenden Geschäfte betreiben, die mittelbar oder unmittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, diesen fördern oder wirtschaftlich und rechtlich berühren.

Insbesondere wird sie als Organisatorin und Veranstalterin der 10. Landesgartenschau in Sachsen tätig. Sie empfiehlt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema die dafür notwendigen Investitionen und koordiniert die mit der Planung, Durchführung und dem Abschluss der Gartenschau befassten Behörden und Dienststellen, Verbände, Firmen und sonstigen juristischen und natürlichen Personen und setzt dazu die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ein. Hierbei sind u.a. die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes sowie der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und für freiberufliche Ingenieur- und Architektenleistungen (VOF) anzuwenden. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Tochterunternehmen zu gründen oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

- (6) Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Durchführung ihrer Aufgaben u.a.:
- a) die Ergebnisse und Festlegungen herrührend aus dem geführten Wettbewerb und dem Bebauungsplanverfahren,
 - b) die Festlegungen und die Bedingungen herrührend aus Genehmigungen, Fördermittelbescheiden (einschließlich Nebenbestimmungen), Feststellungen der Prüfbehörden aus behördlichem Handeln, zum Beispiel Sicherheitsauflagen, Hygienevorschriften u.a.m.,
 - c) die materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Aue-Bad Schlema und ihrer nachgeordneten Einrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft richtet ihre Tätigkeit auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Eine Vergütung von Leistungen der Gesellschafter bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eingebrachten Geld- bzw. Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf höchstens ein Viertel des Geldes bzw. des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke, geregelt in diesem Gesellschaftervertrag, nachhaltig erfüllen zu können (vgl. § 11 Abs. 2, Buchst. h), p) und § 12 Abs. 2 Buchst. c), h)).

-
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (6) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder weiteren verantwortlichen Mitarbeitern sowie einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte oder Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte vorher zugestimmt hat. Die Betroffenen haben in diesem Fall weder Anwesenheits- noch Stimmrecht.
 - (7) Geschäftsführer und Prokuristen haben in ihrer Tätigkeit und Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Beschlussfassung über Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaft im Falle von widerstreitenden Interessen vorrangig von den Interessen der Gesellschaft leiten zu lassen (vgl. § 8 Abs. 2; § 13 Abs. 3 und § 21 Abs. 4).

§ 4 Beginn und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres, der dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgt. Die vorangegangene Zeit wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 5 Stammkapital, Gewinnzufluss, und Risikoausgleich

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

25.000 €

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

und ist eingeteilt in 25 (fünfundzwanzig) Geschäftsanteile von je 1.000 € (eintausend Euro).

- (2) Vom Stammkapital übernehmen:

- die dem Landkreis Erzgebirgskreis angehörige Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema:
20 Geschäftsanteile von je 1.000,00 € Nr. 1-20 (20.000 € - zwanzigtausend Euro -, 80 % des Stammkapitals) und
- die Fördergesellschaft sächsischer Landesgartenschauen GmbH, Dresden (FGLGS): 5 Geschäftsanteile von je 1.000,00 € Nr. 21-25, (5.000 € - fünftausend Euro -, 20 % des Stammkapitals).

Geschäftsanteile sind in Geld zu entrichten und nach Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages sofort in voller Höhe auf das Geschäftskonto der Gesellschaft zu überweisen.

§ 6 Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Den Gesellschaftern steht untereinander ein Vorkaufsrecht zu. Es gelten die Regelungen des § 463 BGB. Bei der Ermittlung der Vergütung ist § 3 Abs. 3 zu beachten.
- (3) Die Belastung eines Geschäftsanteils ist ausgeschlossen.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen in folgenden Fällen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - c) In der juristischen Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer (vgl. § 21 Abs. 3) aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter (vgl. § 11 Abs. 2, Buchst. b). Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat.
- (4) Die Entschädigung ist in Höhe des unverzinsten Nennwertes des betroffenen Stammkapitals binnen sechs Wochen nach Eintragung der Veränderung im Handelsregister zu leisten.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung erstes Organ
 - der Aufsichtsrat zweites Organ
 - der/die Geschäftsführer drittes Organ.
- (2) Personen, die für die Organe handeln, haben ihren Handlungen u.a. zugrunde zu legen:
 - a) das kommunale Selbstverwaltungsrecht mit der Organisationshoheit, das Unternehmen in Privatrechtsform gemäß den Anforderungen der SächsGemO zu betreiben und
 - b) Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art über den öffentlichen Zweck des Unternehmens.
 - c) Prinzipien der Gemeinnützigkeit, der Selbstlosigkeit der Gesellschaft, der sparsamen Mittelverwendung und der Interessen der Gesellschaft, insbesondere § 3 Abs. 2 und 7.

II. Die Gesellschafterversammlung

§ 9 Vertretung durch die Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das erste Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter bestimmen ihre Vertreter eigenständig. Die Gesellschafter reichen die schriftlichen Nachweise über die Vertretungsberechtigung ihrer Vertreter in der ersten Gesellschafterversammlung zu den Gründungsunterlagen der Gesellschaft ein.
 - a) Die Gesellschafterin FGLGS mbH Dresden legt den Handelsregistrauszug der Gesellschaft für ihren Vertreter vor.
 - b) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema legt die Legitimation ihrer Vertreter vor (Wahlurkunde des Oberbürgermeisters als Nachweis der gesetzlichen Vertretung, Bestellungsurkunde des Bürgermeisters im Vertretungsfall und im Fall ihrer Verhinderungen die Vertretung durch einen der vom Oberbürgermeister bestellten Stellvertreter gemäß den §§ 51, 54 und 55 SächsGemO).
- (3) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 02. März 2021 (veröffentlicht am 25. März 2021 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12/2021) und Kenntnissen aus Erfahrungsaustauschen mit Veranstaltern von bisher durchgeführten Landesgartenschauen auch anderer Bundesländer. Sie leiten die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer bei ihrer verantwortlichen Tätigkeit zum Erreichen eines zeitnahen und qualitativ hochwertigen Arbeitsfortschritts aufgaben- und vorhabenkonkret an.

-
- (4) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Geschäftsführern ist in der Regel das Recht der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gewähren (Ausnahme: § 3 Abs. 6 Satz 2).

§ 10 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse und Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Landesvorschriften, diesen Gesellschaftervertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Um den Anforderungen nach § 96a Abs. 1 Nr. 2 Sächs-GemO Rechnung zu tragen, bleiben der Entscheidung der Gesellschafterversammlung die dort benannten Gegenstände vorbehalten (vgl. § 11).
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gesellschafterversammlung Probleme, Hinweise und Vorbringen, herangetragen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (SMUL, Landkreis Erzgebirgskreis, etc.), von Aufsichtsratsbeschlüssen und durch Vorlagen der Geschäftsführung an sich ziehen bzw. aufgreifen und hierzu selbst Entscheidungen treffen und damit zur Klärung förderlich beitragen. Arbeits- und entscheidungsgegenständlich sind jedwede nach § 2 dieses Gesellschaftervertrages erforderlichen Entscheidungen, die der Gesellschaft als Veranstalter der LAGA 2026 zukommen (vgl. SächsABl. 2021, S. 307 ff. vom 25.03.2021).
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gesellschafter ist insbesondere nicht:
- a) das Wahrnehmen von Aufgaben, Rechten und Pflichten der Trägerin der LAGA 2026 (vgl. Bekanntmachung SächsABl. 2021, S. 307 ff. vom 25.03.2021)
 - b) das Handeln im Zusammenhang mit der Finanzierungsverantwortung (vgl. Bekanntmachung SächsABl. 2021, S. 307 ff., vom 25.03.2021) und
 - c) das Tätigen von Investitionen (alleinige Zuständigkeit der Trägerin).
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder von einem oder mehreren Gesellschaftern, der oder die mindestens 10 % des Stammkapitals halten, beantragt wird. Ein entsprechender Antrag ist an den Aufsichtsrat zu richten.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagungsordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss muss binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

-
- (6) Beschlüsse werden über Gegenstände der Tagesordnung und zur Tagesordnung selbst gefasst. Ausnahmsweise können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Werktage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
 - (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig oder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftervertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
 - (9) Eine Kapitalerhöhung (§ 11 Abs. 2, Buchstabe a, letzte Alternative) bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) In Übereinstimmung mit § 96a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) wesentliche Veränderungen des Unternehmens,
 - b) die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, und
 - c) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
- (2) Demnach beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über die
 - a) Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich wesentlicher Veränderungen der Gesellschaft, wie beispielsweise Vermögensübertragung, Verschmelzung, oder Umwandlung, Änderung des Gesellschaftszweckes, Erhöhung der Gesellschafteranteile.
 - b) Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalerhöhungen und die Verwendung von Kapitalüberschuss.
 - c) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bei der Auflösung sowie Wahl von Liquidatoren.

-
- d) Bestellung und Abberufung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern und Prokuristen, Vertretern der freien Berufe und anderen Bevollmächtigten.
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, Geschäftsführer, Prokuristen, Bevollmächtigte, Vertreter freier Berufe, usw. sowie die Entscheidung über die Vertretung der Gesellschaft in etwaigen Prozessen.
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - g) Übertragung weiterer Aufgaben an den Aufsichtsrat.
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses (Kenntnisnahme, etwaiger vorläufige Zurückweisung, Zustimmung) einschließlich des Beteiligungsberichtes sowie Genehmigung des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung.
 - i) Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates nach Vorlage der unter Buchstabe h) genannten Berichte oder gesonderter mündlicher Berichterstattungen.
 - j) Kenntnisnahme und Auswertung des Jahresberichtes des Steuerberaters.
 - l) Jede Aufnahme von Krediten vor Einschalten möglicher Kreditgeber.
 - m) Bestätigung von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit des Aufsichtsrates und die Tätigkeit der Geschäftsführer einschließlich der Prokuristen.
 - n) Entscheidung über an sich gezogene bzw. aufgegriffene Probleme, Hinweise und Vorbringen (vgl. § 10 Abs. 2).
 - o) Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung unter Beachtung der bestehenden Dringlichkeit unbeschadet der Rechte und Pflichten
 - Der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
 - Des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.
 - p) Schlussrechnung und den Abschlussbericht gemäß § 21 Abs. 6, 7 und 8.
Als Rechtsgeschäfte im Sinne von Satz 1, Buchstabe b) gelten mit Ausnahme von Kreditaufnahmen alle Geschäfte ab einem Wert von € 25.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) Eine Aufteilung von Rechtsgeschäften in Beträge, die diese Wertgrenze unterschreiten, führt nicht dazu, dass das Zustimmungserfordernis nach Satz 1 entfällt.
- (3) Die Große Kreisstadt Aue – Bad Schlema ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.
-

§ 12 Ort, Einladung, Tagesordnung, Vorsitz, Teilnahme und Niederschrift

(1) Ort der Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen finden in den in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Das gilt für ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen (vgl. § 10 Abs. 4, 5). Ausnahmsweise finden Gesellschafterversammlungen auch statt, wenn Termin- und oder Eilentscheidungen ergehen (vgl. § 10 Abs.5) oder zur Tagesordnung außerhalb des Sitzes der Gesellschaft beraten und beschlossen wird. Gesellschafterversammlungen können bei Notwendigkeit auch digital stattfinden.

(2) Einberufung der Gesellschafterversammlung

a) Sie werden von den Geschäftsführern veranlasst, die in der Regel auch einberufen (vgl. § 10 Abs. 4 und Abs. 5; § 21 Abs. 1, Satz 2). In der Einberufung (Einladung) sind der Zweck und die Gründe der Versammlung (die Tagesordnung) anzuzeigen. Jeder Gesellschafter kann die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.

b) Die Einberufung ist nicht formgebunden an den Postweg. Gesetzliche Vorschrift ist die Übermittlung der Einberufung durch eingeschriebenen Brief als Übergabe-Einschreiben nicht aber als Einwurf-Einschreiben. Vereinbart wird hiermit auch die Übermittlung der Einberufung durch mündliche, fernmündliche, telefonische, telegrafische oder durch moderne Kommunikationsmittel und durch Aufnahme fernschriftlicher, fernkopierter oder computergefasster Dokumente und Erklärungen, soweit damit die Einberufung erleichtert wird. Die Einberufung durch Normalbrief gilt als vereinbart, wenn die zusätzliche Sicherung der Benachrichtigungen durch Bekanntmachung vorgesehen wird. Der Einberufende (Einladender) hat sicher zu stellen, dass der Einberufene (Eingeladene) Sicherheit in der Übermittlung der Ladung erlangt. Die Bekanntmachung kann sich aus vorher übermittelten Halbjahres- oder Jahresplänen turnusmäßiger Versammlung oder aus der Niederschrift der zuletzt durchgeführten Versammlungen oder aus Veröffentlichungen ergeben. Zwischen dem Tag der vorgesehenen Gesellschafterversammlung mit konkretem Vorschlag für den Beratungsbeginn (Uhrzeit) und dem Tage der Absendung der die Einladung enthaltenden Empfängerinformationen muss mindestens ein Zeitraum von zwölf Kalendertagen liegen. Bei der Fristberechnung werden die Tage der Absendung der Einladung zur und der angesetzten Durchführung der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

c) Einladungen zur Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftervertrages und der Geschäftsanteile (vgl. § 11 Abs. 2, Buchstabe a) sowie die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 11 Abs. 2, Buchstabe 2, Buchstabe c) sind mittels eingeschriebenen Briefes durch die Geschäftsführer oder durch den Mehrheitsgesellschafter anzuberaumen. Ist die Einladung von Gesellschaftern nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

-
- (3) **Abfassung der Tagesordnung**
Die Einladung mit der Tagesordnung ist schriftlich in deutscher Sprache auszufertigen. Sie kann vorher mündlich abgestimmt werden. Eine verschlüsselte oder computerübermittelte Mitteilung ist durch die Gesellschafter zur Akte auszudrucken. Die Tagesordnung enthält Angaben wie Ort, Tag, Uhrzeit, nummerierte Tagesordnungspunkte, Adressat, Absender, Unterschrift, Funktion und Angaben für die jeweilige folgende Gesellschafterversammlung (Mindestinhalt).
 - (4) **Vorsitz**
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (vgl. § 9 Abs. 2, Buchstabe b).
 - (5) **Teilnahme**
Die Teilnahme der Vertreter der Gesellschaft ist für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung Voraussetzung. Sind nicht mehr Stimmen als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, treten die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 7 ein.
 - (6) **Niederschrift**
Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer bestellen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zu übersenden. Über jede Gesellschafterversammlung entsteht der schriftliche Nachweis durch Ablage der Einladung und der Niederschrift. Die Anzahl der Gesellschafterversammlungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse sind jährlicher Abfolge fortlaufend zu nummerieren. E-Mails bzw. weitere computerübermittelte Schriftstücke sind zur Nachweisakte „Niederschriften über Gesellschafterversammlungen“ auszudrucken. Über außerordentliche Gesellschafterversammlungen gefertigte Niederschriften steht der Satz „Unter Verzicht auf alle Form und Fristvorschriften beschließen die Gesellschafter unter Bezug auf die angenommene Tagesordnung:“

III. Der Aufsichtsrat

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist das zweite Organ der Gesellschaft.
- (2) Für seine Mitglieder (einbezogen der/die Vorsitzende) gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG. Pflichten und Rechte der Mitglieder (einbezogen der/die Vorsitzende) werden außerdem durch Landesvorschriften, diesen Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüsse und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmt (vgl. § 11 Abs. 2 Buchstabe m). Außerdem haben die von der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bestellten Mitglieder (u.a. Stadträte, Angehörige der Stadtverwaltung) gemäß dem für ihre Entsendung in den Aufsichtsrat gültigen Stadtratsbeschluss die qualitäts- und fristgerechte Durchführung der LAGA 2026 als ständiges Ziel zu beachten.

-
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Prokuristen, Bevollmächtigte, etc.). Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft. § 19 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet unbeschadet der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung nach außen über:
- a) die Festsetzung des Gesamtprogramms der Gartenschau einschließlich der Festlegung und Regelung der gärtnerischen Leistungsvergleiche,
 - b) die Festsetzung von kulturellen und gärtnerischen Sonderveranstaltungen im Rahmen der Gartenschau,
 - c) die Festsetzung von Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzplänen einschließlich der über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben, mit denen im Einzelfall der Wirtschaftsplan um mehr als 25.000 € überschritten wird,
 - d) die Prüfung von Empfehlungen der Geschäftsleitung zur Vergabe von Bauleistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall 100.000 € (netto) übersteigt,
 - e) die Prüfung der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall 80.000 € (netto) übersteigt,
 - f) Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe, ausgenommen Anstellungsverträge, von mehr als 10.000 € pro Jahr (netto) verpflichtet,
 - g) Vergleich, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn deren Wert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
 - h) die Prüfung des Halbjahresberichtes und des Jahresabschlusses und des dazugehörigen Geschäftsberichtes, des Schlussberichtes sowie des Berichtes der Geschäftsleitung an die Gesellschafterversammlung,
 - i) die Werbestrategie,
 - j) die Zusammenarbeit mit den Medien,
 - k) die Festsetzung der Eintrittspreise, Standgelder, Mieten, Pachten und Konzessionen,
 - l) die Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Geschäftsführer,
 - m) dem Abschluss und die Auflösung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen,
 - n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern der Geschäftsleitung, Bevollmächtigten, Vertretern der freien Berufe u.a. zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe e) dieses Vertrages,
 - o) die Einberufung der Gesellschafterversammlung unter entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages unbeschadet der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
-

- p) Ausnahmefälle nach § 3 Abs. 6 dieses Vertrages,
q) Vorgabe und Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung durch die Geschäftsführer und Prokuristen.

Soweit die vorstehenden Beratungs- und Überwachungsbefugnisse des Aufsichtsrates auch der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen, dienen seine Beschlüsse als Entscheidungshilfe und -grundlage für die Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlungen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen ist (vgl. § 11, Abs. 2, Buchstabe m).
- (6) Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit turnusmäßig. Gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema besteht eine Unterrichtungspflicht nach § 98 Abs. 1 Sächs-GemO durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei die Belange einer nicht öffentlichen Sitzung zu prüfen und zu beachten sind. Zusätzlich zur Einberufung von geeigneten Personen nach § 14 Abs. 7 i.V. mit § 28 kann der Aufsichtsrat aus der Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen, Beschlüsse und Vorgaben für die Geschäftsführung und um deren Ausführung zu überwachen, sofern diese Ausschüsse zur sachkundigen Durchführung der Aufgaben erforderlich sind.
- (7) Die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat jedes Mitglied über die Verpflichtung zu belehren und den nachstehenden Gesetzestext gegen Bestätigung über dessen Erhalt auszuhändigen:

§ 394 AktG Berichte der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichtspflicht nach Satz 1 kann auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen

§ 395 Verschwiegenheitspflicht

- (1) *Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.*

- (2) *Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.*
- (8) Zur Wahrung des angemessenen Einflusses im Aufsichtsrat, gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO, besteht für Entscheidungen nach Abs. (4) ein einzelfallbezogenes Weisungsrecht des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue - Bad Schlema ggü. den kommunalen Aufsichtsratsvertretern.

§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratsmitglieder können nicht sein:
- a) Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft
 - b) weitere Angestellte der Gesellschaft
 - c) Personen mit ständigem Wohnsitz (§ 8 AO) außerhalb des Freistaates Sachsen
- (2) Voraussetzungen für das Ausüben von Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz und Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind:
- a) Fachliche Erfahrungen und erforderliche Fähigkeiten,
 - b) Zeitliche Verfügbarkeit für die Dauer von Vorbereitung und Durchführung der LAGA 2026,
 - c) Gewissenhafte Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten für Aufsichtsratsmitglieder,
 - d) Anwesenheit in den Sitzungen,
 - e) Keine Interessenkollision zu bereits ausgeübten Tätigkeiten und
 - f) Eigenverantwortung und Unabhängigkeit.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Personen und wird wie nachstehend gebildet:

| | |
|--|------------|
| Das Sächs. Staatsministerium f. Energie, Klimaschutz, Umwelt u. Landwirtschaft Dresden entsendet | 1 Person |
| Die FGLGS mbH Dresden entsendet | 3 Personen |
| Die Stadt Aue-Bad Schlema entsendet nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung | 5 Personen |

Die Entsendungen der Mitglieder erfolgt widerruflich.

Nachdem die Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sind und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestätigt ist, nimmt der Aufsichtsrat seine Tätigkeit auf.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitz steht einem Mitglied des Aufsichtsrates zu, das von der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema entsandt wird. Vorsitzender, 1. Stellvertreter und zwei weitere Stellvertreter des Vorsitzenden sind vom Aufsichtsrat zu wählen.

-
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von den Entsendeberechtigten nach Abs. 3 schriftlich abberufen werden. Soweit sie ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aufgrund eines Wahlmandats innehaben, endet ihre Mitgliedschaft mit Beendigung des Wahlmandats. Die Abberufung ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden von dem Entsendeberechtigten bei gleichzeitiger Benennung eines(er) Nachfolgers(in) schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, sofern wichtige Gründe vorliegen, sich an die Entsendeberechtigten mit der Maßgabe zu wenden, das bisherige Mitglied abzurufen und gleichzeitig aufzufordern eine(n) Nachfolger(in) zu benennen. Abwahl bzw. Neuwahl ist unverzüglich vorzunehmen. Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl (Abs. 3), so ist eine Nachwahl zur Neubestellung anderer Mitglieder vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu bestellten Mitgliedes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
 - (7) Auf Vorschlag jedes Aufsichtsratsmitgliedes und nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können nach Entscheidung des Vorsitzenden geeignete Sachverständige, Vertreter von Fachfirmen und/oder Amtsleiter und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Aue-Bad Schlema als Trägerin der LAGA 2026, wie z.B. Mitarbeiter(innen), Bauamt, Kämmerei u.a.m., zur Beratung bzw. Vorbereitung von Tagesordnungspunkten des Aufsichtsrates hinzugezogen werden. Möglich ist, Einzelpersonen anzuhören und Fachausschüsse einzubeziehen (vgl. § 26 Abs. 1 und 2).
 - (8) Die durch Bestellung bzw. Wahl in den Aufsichtsrat gelangten Mitglieder können die übernommenen Aufgaben nicht von anderen Personen wahrnehmen lassen, auch nicht von Vertretern der freien Berufe.
 - (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei Teilnahme an der Sitzung Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Erfordernis vier Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Sitzungen können bei Notwendigkeit digital stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, von der Geschäftsführung in Übereinstimmung mit der jeweiligen Tagesordnung entscheidungsreife Vorlagen abzufordern.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn sie geladen sind. Der Prokurist/die Prokuristin nehmen auf ausdrückliche Einladung teil. Weitere Beteiligte (Bevollmächtigte u.a.) können geladen werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, oder in Textform erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von acht Tagen nach Zugang des Beschlussgesuchs diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. In Fällen von ausnahmefallweiser Eilbedürftigkeit, in denen die Entscheidung des Aufsichtsrates aus zeitlichen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende allein, bei Verhinderung sein 1. Stellvertreter. Der Beschluss ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen. Die zuvor genannte Regelung stellt einen absoluten Ausnahmefall dar. Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind nicht die Aufgaben nach § 10 Abs. 3. Zur Abgrenzung dieser Aufgaben vom Gegenstand der Gesellschaft nach § 2 besteht eine Informationspflicht gegenüber den Ämtern der Stadt Aue-Bad Schlema (z.B. Beratung und Empfehlung zur Durchführung von Investitionen).

§ 17 Niederschrift

Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden; sie hat jedoch nicht später als 6 Wochen nach Sitzungstermin bei den Aufsichtsratsmitgliedern vorzuliegen. Die gefassten Beschlüsse sind in jährlicher Abfolge zu nummerieren.

§ 18 Vertretung des Aufsichtsrates

Rechtshandlungen und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines 1. Stellvertreters. Sind beide verhindert, unterzeichnet gemäß § 14 Abs. 4 ein weiterer Stellvertreter. Dieser wird vom Aufsichtsrat in der Gründungssitzung in der Reihenfolge des Alters (der Ältere zuerst) bestimmt.

IV. Die Geschäftsführung

§ 19 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der oder die Geschäftsführer sind drittes Organ der Gesellschaft. Zusammen mit den Prokuristen und den weiteren angestellten bzw. freien Bediensteten der Gesellschaft bilden sie die unmittelbare verantwortliche operative Arbeitsebene bei der Planung, Vorbereitung, Umsetzung, Durchführung und Auswertung der LAGA 2026. Für ihre Tätigkeit gelten insbesondere §§ 11, 35, 46, 47, 52, 68, und 70 GmbHG. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von 2 Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Geschäftsführer und Prokuristen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nichts anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates festgesetzt sind. Die genaue Aufgabenverteilung, Abgrenzung und Vertretung zwischen den Geschäftsführern und zwischen den Geschäftsführern und Prokuristen ist in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln, welche die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.
- (3) Der oder die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB d.h. die Gesellschaft bei Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten, befreit werden. Die Befreiung bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind Disziplinarvorgesetzte der Prokuristen, weiteren Angestellten und freien Mitarbeitern der Gesellschaft.
- (5) Jeder Geschäftsführer ist Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Strafgesetzbuch (StGB).

§ 20 Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

- (1) Geschäftsführer und Prokuristen werden gemäß der Vorschrift des § 96a Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. c) SächsGemO durch Beschluss der Gesellschafterversammlung berufen oder abberufen.
- (2) Der Tätigkeit der Geschäftsführer und Prokuristen, die bereits bei Beginn vorhaben-gebunden befristet ist, liegen zugrunde:
 - a) Gesetze, Landesvorschriften (Sächs. Eigenbetriebsgesetz, SächsGemO, Haushaltsgrundsätzegesetz, Transparenz- und Publizitätsgesetz usw., Bestimmungen für kulturelle Großveranstaltungen, Entscheidungen, Hinweise und Vorgaben des SMUL Dresden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis Regelungen über die Vergabe von Leistungen, pacht- und mietrechtliche Bestimmungen, Fördermittelrecht, u.a.m.).
 - b) Gründungsdokumente der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung).
 - c) Gesellschafterbeschlüsse, Aufsichtsratsbeschlüsse, Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und Lagebericht.
 - d) Dienstverträge einschließlich etwaiger Nachträge, u.a.m.
- (3) Jeder Gesellschafter kann einen Geschäftsführer vorschlagen und diesen abberufen. Die Gesellschafterin FGLGS mbH delegiert in die Gesellschaft einen berufsständischen Geschäftsführer. Seine Anstellungsdauer wird durch Gesellschafterbeschluss und Dienstvertrag festgelegt. Im Falle einer erneuten Bestellung nach Abschluss der LAGA 2026 bedarf es ebenfalls eines Gesellschafterbeschlusses. Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema entsendet in die Gesellschaft einen geeigneten städtischen Geschäftsführer. Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten ebenso. Die Entsendung (Delegierung) von Geschäftsführern bildet mit der Wahl (Bestellung) nach Absatz 1 die Voraussetzung für den Abschluss von Dienstverträgen mit ihnen.

§ 21 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Landesvorschriften, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates selbstverantwortlich zu führen. Sie laden zur Durchführung von Gesellschafterversammlungen ein (vgl. § 10 Abs. 4 und 5).
- (2) Die Geschäftsführer haben über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der/Die Geschäftsführer sorgen dafür, dass
 - a) nach § 96a Abs. 1 Ziffer 5 SächsGemO in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird.

-
- b) nach § 96a Abs. 1 Ziffer 6 SächsGemO der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Großen Kreisstadt Stadt Aue-Bad Schlema unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Eine wesentliche Abweichung liegt vor, wenn die tatsächlichen Zahlen von den Planzahlen um mehr als 20 % abweichen.
 - c) nach § 96a Abs. 1 Ziffer 8 SächsGemO in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss, einen Halbjahresbericht und einen Lagebericht aufgestellt und zur Veranlassung der Prüfung durch den Aufsichtsrat und der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung zur Weiterleitung an die zuständige Prüforgane gegeben wird, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
 - d) nach § 96a Abs. 1 Ziffer 10 SächsGemO der Großen Kreisstadt Aue Bad – Schlema zu der von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 88 b SächsGemO) erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden.
 - e) die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat.
 - f) die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Buchstabe a) bis q) erfüllt werden.
- (4) Die Geschäftsführer beachten bei Ausführung der Aufgaben, dass die Einbeziehung von Vermögen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bzw. im Ausnahmefall von Vermögen Dritter, wie Gelände (Grundstücke) und bauliche Anlagen (Gebäude, Einrichtungen, Leitungen u.a.m.) nur dann möglich ist, wenn darüber vorher ein schriftlicher Miet-, Pacht- oder sonstiger zur Nutzung berechtigende Vertrag mit den Eigentümern geschlossen wurde.
 - (5) Der/Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Einleitung von Maßnahmen bei Vorliegen eines eventuellen Überschusses bzw. Verlustes vorzulegen (§ 96a Abs. 1 Ziffer 6 SächsGemO).
 - (6) Der/Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuarbeiten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
 - (7) Der/Die Geschäftsführer leisten der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zügig die erforderliche Zuarbeit für den Beteiligungsbericht sowie für die Berichterstattung gegenüber den Organen der Stadt. Auf Aufforderung leisten der/die Geschäftsführer gegenüber den Organen der Stadt Aue-Bad Schlema ausführliche, zutreffende Zwischenberichte.
-

-
- (8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation des Unternehmens die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten und den Anforderungen an nachgeordnete kommunale Unternehmen in Privatrechtsform genügen.
 - (9) Sofern nicht speziell einzeln geregelt, gehören die weiteren Festlegungen der §§ 22 ff. dieses Vertrages ebenso zum Aufgabenbereich der Geschäftsführung.
 - (10) Die Geschäftsführer erfüllen die gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 16 dieses Vertrages gefassten Beschlüsse.
 - (11) Die Entlastung der Geschäftsführer für ein Wirtschaftsjahr ist nur möglich, wenn die satzungsgemäßen Aufgaben terminlich und inhaltlich sachgemäß erfüllt sind.

V. Weitere Festlegungen

§ 22 Wirtschaftsplan und Finanzplan

Die Gesellschaft stellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe in Sachsen geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) auf. Die Finanzplanung hat § 20 SächsEigBVO zu entsprechen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen, größer 25.000 €, hiervon sind der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen, die zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers, der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden sind. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Geschäftsführung aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzustellen, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Lagebericht soll insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung hinweisen, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind. Er soll ebenso auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Geschäftsjahr und auf die Risiken der künftigen Entwicklung eingehen.
- (2) Zum Halbjahresende hat die Geschäftsführung einen kleinen Geschäftsbericht (Soll/Ist-Vergleich) vorzulegen.
- (3) Halbjahres- und Jahresabschlussbericht(e) sind nach den Vorschriften für nachgeordnete kommunale Unternehmen zu erarbeiten. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

-
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
 - (5) Die Gesellschaft hat nach § 96a Abs. 1 Ziffer 9 SächsGemO der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und der Rechtsaufsichtsbehörde den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übergeben. Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Aue-Bad Schlema auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

§ 24 Prüfung der Gesellschaft und Mitwirkung von Ämtern und Dienststellen

- (1) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- (2) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde wird die Befugnis zur Prüfung zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt.
- (3) Der örtlichen Prüfungseinrichtung gemäß § 103 SächsGEmO und der überörtlichen Prüfungsbehörde gemäß § 108 SächsGemO werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 25 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung

- (1) Die Geschäftsführer haben im Auftrag der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt gemacht wird sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht nach ortsüblicher Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt werden.
- (2) Die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses sowie seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die übrigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 26 Fachausschüsse

- (1) Zur fachlichen Beratung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates kann der Aufsichtsrat Fachausschüsse einberufen (vgl. § 14 Abs. 7).
- (2) Die Fachausschüsse sind mit geeigneten Mitgliedern zu besetzen, einschließlich des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters, die den Vorsitz übernehmen, sofern diese Aufgaben keinem anderen Mitglied des Fachausschusses übertragen werden. Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Aufsichtsrat berufen. Der Aufsichtsrat beschließt die Anzahl der Fachausschüsse und die dazu wirkenden Aufsichtsratsmitglieder. Für das Verfahren gelten die Regelungen dieses Vertrages über den Aufsichtsrat und dessen Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 27 Bestand und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft wird nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmt. Ihre Auflösung soll zum 31.12.2027 erfolgen; dieser Zeitpunkt kann durch Beschlussfassung geändert werden.
- (2) Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten (Sach)Einlagen übersteigt, an die Gesellschafterin Stadt Aue-Bad Schlema, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung wird erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gefasst. Sämtlicher Schriftverkehr und die Akten sind bei Auflösung bzw. Umwandlung der Gesellschaft mit Übergabe-/Übernahmeprotokoll an die Stadt Aue-Bad Schlema zu übergeben.
- (4) Die Minderheitsgesellschafterin gemäß § 5 Abs. 2 scheidet unmittelbar nach Feststellung der Schlussabrechnung und Erteilung der notwendigen Entlastung für den Geschäftsbetrieb der Landesgartenschau 2026 in der Stadt Aue-Bad Schlema personell (Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates) und finanziell (Verkauf des Anteils an der Stammeinlage an die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema zum unverzinsten Nennwert) als Gesellschafter aus. Mit der Entlastung scheidet die von den Gesellschaftern in die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder aus diesem Organ aus.
- (5) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.
- (6) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG, der Landesvorschriften für kommunale Unternehmen Sachsen und dieses Gesellschaftervertrages maßgebend.
- (7) Die Auflösung bedarf neben den nach diesem Gesellschaftervertrag vorgesehenen Beschlüssen der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Aue-Bad Schlema.

§ 28 Auskunft, Verschwiegenheit und Schweigepflicht

- (1) Jeder Geschäftsführer und jeder weitere Gesellschaftervertreter kann das ihm zustehende Recht, die Bücher, die Aufzeichnungen und die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen, wahrnehmen oder durch eine zur Verschwiegenheit kraft Berufes verpflichtete Person als Vertreter wahrnehmen zu lassen.
- (2) Die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind verpflichtet, über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis gegenüber unbeteiligten Dritten Verschwiegenheit walten zu lassen (vgl. § 13 Abs. 7 Gesetzestext §§ 394, 395 AktG).
- (3) Dies gilt auch nach Ausscheiden von Mitgliedern der Gesellschafterversammlung (Gesellschaftervertreter), des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet sich, alle für die Geschäftsgänge erforderlichen Unterlagen und schriftliche und elektronische Dokumente in der Gesellschaft zu belassen (vgl. § 13 Abs. 7 Gesetzestext §§ 394, 395 AktG).
- (5) Alle Beteiligten haben eine Kultur des Umgangs miteinander zu pflegen, die auf das Wohl und damit das Ergebnis der Gesellschaft – Durchführung LAGA 2026 – gerichtet ist. Gesellschafter- und Aufsichtsratsvertreter, Geschäftsführer und Prokuristen haben sich sowohl in den jeweiligen Gremien als auch in der demokratischen Öffentlichkeit mit der Aufgabe der LAGA 2026 zu identifizieren.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, berührt dies seine Gültigkeit insgesamt nicht.
- (2) An Stelle der unwirksamen, nichtigen oder anfechtbaren Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit dem gültigen Recht solche Regelungen zu treffen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern die bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Notarkosten, die Kosten der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €.

§ 30 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist – soweit dies zulässig vereinbart werden kann – der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Soweit sich aus der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Chemnitz Zuständigkeiten ergeben, ist das Landgericht Chemnitz anzurufen.

ENTWURF